

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (63)285

Vol. 1963/0069

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT KOMMISSION

V/KOM(63) 285 endg.

Brüssel, den 22. Juli 1963

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung des Artikels 42 der Verordnung Nr. 3 über die
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und der Artikel 69
bis 72 der Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung
der Verordnung Nr. 3

(Familienbeihilfen für Waisen und für Kinder von Rentenempfängern)

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

V/KOM(63) 285 endg.

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung des Artikels 42 der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und der Artikel 69 bis 72 der Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3.

(Familienbeihilfen für Waisen und für Kinder von Rentenempfängern)

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 51,

gestützt auf die Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, insbesondere auf Artikel 42 in der Fassung der Verordnung Nr. 16,

gestützt auf die Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3, insbesondere auf die Artikel 5 und 69 bis 72,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, dass die Berechnung der Familienbeihilfen für Waisen und für Kinder von Rentenempfängern gemäss Artikel 42 der Verordnung Nr. 3 und Artikel 69 bis 72 der Verordnung Nr. 4 sich als zu kompliziert erwiesen hat und an die Stelle des bestehenden Verfahrens zweckmässigerweise ein einfacheres Verfahren tritt,

in der Erwägung, dass die neuen Bestimmungen mit rückwirkender Kraft auf die Fälle anzuwenden sind, in denen auf Grund der bisherigen Bestimmungen trotz Bestehens des Leistungsanspruches keine Feststellung möglich war,

in der Erwägung, dass nach einer Erklärung der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl das in der nachstehenden Verordnung vorgesehene System an die Stelle der in Artikel 69 Absatz (4) des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl genannten Vereinbarungen treten kann,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 42 der Verordnung Nr. 3 in der Fassung der Verordnung Nr. 16 erhält folgende Neufassung :

"Artikel 42

(1) Wohnt ein nach den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates zum Bezug einer Rente Berechtigter im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates, so hat er Anspruch auf die Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des Staates, der die Rente schuldet, als ob er in diesem Staat wohnte.

(2) Wohnt ein nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten zum Bezug von Renten Berechtigter

(a) im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates, in dem einer der zur Rentenzahlung verpflichteten Träger seinen Sitz hat, so hat er Anspruch auf Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem er wohnt;

(b) im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates, in dem keiner der zur Rentenzahlung verpflichteten Träger seinen Sitz hat, so hat er Anspruch auf Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem er die längste Zeit in der Versicherung für den Fall des Alters zurückgelegt hat.

Sehen die nach diesem Absatz anzuwendenden Rechtsvorschriften keine Familienbeihilfen für Bezieher von Renten vor, so werden die in den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates vorgesehenen Rentenzulagen für unterhaltsberechtigte Familienangehörige bei der Anwendung dieses Absatzes den Familienbeihilfen gleichgestellt und abweichend von Artikel 28 Absatz (1) Buchstabe (b) dieser Verordnung in vollem Umfang gewährt.

(3) Werden Leistungen nach Absatz (2) gewährt, gewähren die Träger der anderen als desjenigen Mitgliedstaates, dessen Rechtsvorschriften nach Absatz (2) in Anwendung kommen, abweichend von Artikel 28 Absatz (1) Buchstabe (b) dieser Verordnung keine Kinderzuschläge oder -zulagen zu den Renten.

(4) Ist im Falle des Todes eines Arbeitnehmers oder diesem Gleichgestellten eine Rente wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates zu gewähren, so werden für die Kinder, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates wohnen oder erzogen werden, die Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des Landes gewährt, das die Rente schuldet, als ob die Kinder im Hoheitsgebiet dieses Staates wohnten oder erzogen werden.

(5) Besteht beim Tode eines Arbeitnehmers oder diesem Gleichgestellten kein Anspruch auf eine Rente wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates, so gelten für die Gewährung der Familienbeihilfen für die Kinder dieses Arbeitnehmers folgende Bestimmungen :

- (a) Galten für den verstorbenen Arbeitnehmer die Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates und wohnt die Waise im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder wird dort erzogen, so sind die Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates zu gewähren, als wohnte die Waise in diesem Staat oder würde sie dort erzogen.
- (b) Galten für den verstorbenen Arbeitnehmer die Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten und
 - i) wohnt die Waise im Hoheitsgebiet eines solchen Mitgliedstaates oder wird sie dort erzogen, so sind ihr die Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates zu gewähren;
 - ii) wohnt die Waise im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder wird sie dort erzogen, so sind ihr die Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates zu gewähren, in dessen Hoheitsgebiet der verstorbene Arbeitnehmer die längste Zeit in der Versicherung für den Fall des Alters zurückgelegt hat.

(6) Die Zahlung der nach diesem Artikel gewährten Leistungen wird eingestellt, wenn wegen der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ebenfalls Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des Staates zu gewähren sind, in dessen Hoheitsgebiet der Rentenberechtigte seinen Wohnsitz hat oder in dem die Waise wohnt oder erzogen wird."

Artikel 2

Artikel 69 bis 72 der Verordnung Nr. 4 erhalten folgende Neufassung:

"Artikel 69

- (1) Um Familienbeihilfen oder Kinderzuschüsse oder -zulagen nach Artikel 42 der Verordnung zu erhalten, stellt der Berechtigte bei dem für die Gewährung dieser Leistungen zuständigen Träger einen Antrag.
- (2) Wohnt der Berechtigte im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates als demjenigen, in dem der zuständige Träger seinen Sitz hat, so kann er seinen Antrag durch Vermittlung des entsprechenden Trägers seines Wohnortes einreichen.
- (3) Die Verwaltungskommission legt, soweit erforderlich, zusätzliche Durchführungsbestimmungen für die Einreichung und Bearbeitung dieser Anträge fest.

Artikel 70

Der Berechtigte hat dem Träger, der ihm Leistungen nach Artikel 42 der Verordnung gewährt, von der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sowie von jeder Änderung in den Verhältnissen seiner Kinder, die das Recht auf Familienbeihilfen oder auf Kinderzuschüsse oder -zulagen berühren kann, sowie von jeder Änderung in der Zahl der Kinder, für die Leistungen dieser Art zu gewähren sind, zu unterrichten.

Artikel 71

(1) Die nach Artikel 42 Absätze (1) und (2) Buchstabe (b) der Verordnung zu gewährenden Familienbeihilfen werden wie Renten oder Rententeile gezahlt, auf die der Berechtigte Anspruch hat, und die nach den Absätzen (4) und (5) Buchstaben (a) und (b) Ziffer (ii) zu gewährenden Leistungen wie eine Waisenrente oder aber wie eine sonstige Hinterbliebenenrente. Artikel 41 bis 46 dieser Durchführungsverordnung finden entsprechende Anwendung.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bezeichnen erforderlichenfalls den Träger, der für die Gewährung der nach Artikel 42 der Verordnung zu gewährenden Familienbeihilfe zuständig ist.

Artikel 72

Der Träger des Wohnortes oder die Einrichtung, welche die zuständige Behörde des Wohnlandes der Kinder oder des Rentenempfängers bezeichnet und bestimmt, leisten dem zuständigen Träger Hilfe, wenn dieser gegen einen Arbeitnehmer, der zu Unrecht Familienbeihilfen bezogen hat, einen Erstattungsanspruch geltend machen will."

Artikel 3

Artikel 5 der Verordnung Nr. 4 wird wie folgt geändert:

"Absatz (1) Buchstabe (e) erhält folgende Fassung:

(e) Die Träger und Einrichtungen, die von den zuständigen Behörden bezeichnet oder bestimmt worden sind, namentlich auf Grund des Artikels 11, des Artikels 12 Absätze (4) und (5), des Artikels 21 Absatz (1), des Artikels 24 Absatz (1), des Artikels 31 Absatz (1) Buchstabe (d), des Artikels 53, des Artikels 63 Absatz (2), des Artikels 65, des Artikels 67 Absatz (2), des Artikels 68 Absatz (2), des Artikels 71 Absatz (2), des Artikels 72, des Artikels 74 Absatz (3) und des Artikels 79 Absatz (1) dieser Durchführungsverordnung (Anhang 5);"

Artikel 4 (Übergangsbestimmungen)

- (1) Ungeachtet der Artikel 1 und 2 bleiben die durch diese Verordnung geänderten Bestimmungen für die Gewährung der Leistungen in Kraft, die in Anwendung dieser Bestimmungen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung festgestellt worden sind.
- (2) Diese Verordnung begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 3.
- (3) Für die Feststellung des Anspruchs auf Leistungen nach dieser Verordnung werden Beschäftigungszeiten oder Zeiten beruflicher Tätigkeit oder gleichgestellte Zeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates vor Inkrafttreten dieser Verordnung zurückgelegt worden sind.
- (4) Vorbehaltlich der Absätze (1) und (2) werden Leistungen nach dieser Verordnung auch für Ereignisse gewährt, die vor ihrem Inkrafttreten geschehen sind.
- (5) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragte, aber nicht festgestellte Leistungen, obwohl nach den durch diese Verordnung aufgehobenen Bestimmungen Anspruch darauf besteht, werden nach den neuen Bestimmungen von Amts wegen mit rückwirkender Kraft vom Zeitpunkt des Anspruchserwerbs festgestellt.
- (6) In den Fällen, in denen der Antrag auf Leistungen abgelehnt worden ist, weil nach den durch diese Verordnung aufgehobenen Bestimmungen der Verordnung Nr. 3 kein Anspruch bestand, wird auf Antrag eine Ne Feststellung unter Anwendung der neuen Bestimmungen, und zwar mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieser Bestimmungen vorgenommen. Der Antrag ist von dem Berechtigten binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten zu stellen. Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Ausschluss oder die Verjährung von Ansprüchen finden in diesem Falle keine Anwendung.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Der Präsident

.....

BEGRÜNDUNG

I. Verschiedenheit der nationalen Rechtsvorschriften

A. Kinder von Rentenempfängern

Die Rechtsvorschriften der sechs Mitgliedstaaten weichen in bezug auf die Regelung der Leistungen für unterhaltsberechtigte Kinder der Rentenempfänger untereinander erheblich ab. So sehen die deutschen und die italienischen Rechtsvorschriften kein eigentliches Kindergeld vor, sondern Kinderzuschüsse oder -zulagen zu den Renten. Die belgischen, französischen (ausgenommen das französische System für den Bergbau) und niederländischen Rechtsvorschriften sehen keine Rentenzulagen vor, sondern Kindergeld. Die luxemburgischen Rechtsvorschriften sehen sowohl Kindergeld als auch Rentenzulagen vor, wobei beide Leistungsarten zusammentreffen dürfen.

B. Waisen

In bezug auf Leistungen an und für Kinder, deren Ernährer gestorben ist, ist auf folgende Sachlage hinzuweisen :

Schon die Rechtsvorschriften der sechs Mitgliedstaaten einerseits im Rahmen der Versicherung für den Fall von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten Waisenrenten vor, so gewährleisteten andererseits nicht alle Rechtsvorschriften dieser Staaten Waisenrenten im Rahmen der Hinterbliebenenversicherung. Die belgischen Rechtsvorschriften sehen solche Renten in keinem der Systeme im Rahmen der Verordnung Nr. 3 vor, und die französischen Rechtsvorschriften sehen solche im allgemeinen System nicht vor.

Während die Rechtsvorschriften der fünf anderen Mitgliedstaaten Familienbeihilfen entweder als Beihilfen für Waisen oder aber als Beihilfen für unterhaltsberechtigte Kinder vorsehen, kennen die italienischen Rechtsvorschriften keine solchen Leistungen.

II. Vielgestaltigkeit der Verordnung Nr. 3 und Nr. 4

Auf Grund dieser Unterschiedlichkeiten der Gesetzgebungen waren bei der Ausarbeitung des Europäischen Abkommens über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und der zu seiner Durchführung erforderlichen Vereinbarung (die in der Folge in die Verordnung Nr. 3 und Nr. 4 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft umgewandelt wurden) schwierige Verhandlungen zu führen, ehe es möglich war, eine gemeinsame Formel für das Abkommen zwischen den sechs Partnern zu finden.

Die in Artikel 42 der Verordnung Nr. 3 und in den Artikeln 69 bis 72 der Verordnung Nr. 4 als Kompromisslösung angenommene Regelung hat sich bei der Durchführung nicht nur als ausserordentlich schwierig, sondern sogar als unmöglich erwiesen, und zwar bei der Gegenüberstellung der Höhe der Familienbeihilfen (Kindergeld) einerseits und der Waisenrenten sowie Kinderzulagen bzw. -zuschüssen zu den Renten für unterhaltsberechtigte Kinder andererseits.

Bei der Beratung des Rates über den Vorschlag zur Verordnung Nr. 16 wurde die Kommission beauftragt, zu einem späteren Zeitpunkt einen Vorschlag zur Vereinfachung der Berechnung der Familienbeihilfen für Waisen und für Kinder von Rentenempfängern zu unterbreiten.

Zur Ausarbeitung eines solchen Vorschlages ersuchte die EWG-Kommission Ende Dezember 1961 die Verwaltungskommission für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, die Frage der Vereinfachung der mit Artikel 52 der Verordnung Nr. 3 und der Artikel 69 bis 72 der Verordnung Nr. 4 getroffenen Regelung mit Vorrang zu behandeln.

Die Verwaltungskommission hat mit technischer Unterstützung durch das IAA verschiedene Möglichkeiten erwogen. Nach langen Beratungen wurde über die Grundsätze des vorliegenden Vorschlages Einstimmigkeit erzielt. In Übereinstimmung mit dem Juristischen Dienst ist der von der Verwaltungskommission zugrunde gelegte Wortlaut noch weiter vereinfacht worden.

III. Analyse der vorgeschlagenen Bestimmungen

Die Vorschläge gehen von dem Grundsatz aus, dass Familienbeihilfen für ein und dasselbe Kind auch dann nach den Rechtsvorschriften nur eines Staates gewährt werden sollen, wenn der Ernährer der Familie in mehreren Ländern beschäftigt war, und die Berechnung der Beihilfen ausschliesslich nach den vom zuständigen Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften erfolgen soll.

A. Bestimmung der auf Rentenempfänger mit unterhaltsberechtigten Kindern anzuwendenden Rechtsvorschriften

- a) Ist die in Betracht kommende Person Empfänger einer Rente nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates und wohnt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates, so richtet sich der Anspruch auf Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des zur Zahlung der Rente verpflichteten Staates. (Artikel 42 Absatz (1))
- b) Ist die in Betracht kommende Person Empfänger einer Rente nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten und wohnt im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten, so richtet sich der Anspruch auf Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des Wohnlandes. (Artikel 42 Absatz (2) Buchstabe (a))
- c) Ist die in Betracht kommende Person Empfänger einer Rente nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten und wohnt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates, in dem keiner der zur Rentezahlung verpflichteten Träger seinen Sitz hat, so richtet sich der Anspruch auf Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem die längste Zeit in der Altersruhegeldversicherung zurückgelegt worden ist. (Artikel 42 Absatz (2) Buchstabe (b)).

Die in den Fällen b) und c) zugrunde gelegte Regelung beruht auf der gleichen Regelung wie sie bereits in Artikel 22 Absätze (1) bis (3) der Verordnung Nr. 3 in der Krankenversicherung der Rentenempfänger in Anwendung kommt.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass in den deutschen und den italienischen Rechtsvorschriften für die Kinder von Rentenempfängern kein Kindergeld vorgesehen ist, werden die in den Rechtsvorschriften dieser Länder vorgesehenen Kinderzulagen bzw. -zuschüsse zu den Renten für die Anwendung des neuen Artikels 42 Absatz (2) der Verordnung Nr. 3 (vgl. oben Fall b) und c)) den Familienbeihilfen (Kindergeld) gleichgestellt. Das bedeutet, dass in den Fällen, in denen nach dem genannten Absatz (2) die Rechtsvorschriften eines dieser beiden Länder anzuwenden sind, der die Rente dieses Landes schuldende Träger verpflichtet ist, an Stelle einer nach Artikel 28 Absatz (1) Buchstabe (b) der Verordnung Nr. 3 anteilmässigen Rentenzulage den Kinderzuschuss oder die Kinderzulage in voller Höhe zu gewähren.

(Artikel 42 Absatz (2) Unterabsatz (2))

Die neue Regelung zielt darauf ab, dass die Zuerkennung von Leistungen für unterhaltsberechtigte Kinder auch dann dem Träger nur eines Staates obliegt, wenn, wie in den angeführten Fällen b) und c), die Rechtsvorschriften mehrerer Staaten in Betracht kommen. Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass die Träger der anderen Mitgliedstaaten als desjenigen, dessen Rechtsvorschriften nach dem neuen Artikel 42 Absatz (2) der Verordnung Nr. 3 anzuwenden sind, von der Zahlung anteilmässiger Rentenzulagen für unterhaltsberechtigte Kinder gemäss Artikel 28 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 3 befreit sind. (Artikel 42 Absatz (3))

Hervorzuheben ist ferner, dass aus Gründen verwaltungsmässiger Vereinfachung sowohl in Absatz (1) als auch in Absatz (2) des Artikels 42 das Wohnland des Rentenberechtigten, nicht aber das Wohnland der Kinder zur Grundlage gemacht wird.

B. Bestimmung der auf Waisen anzuwendenden Rechtsvorschriften

Auf Grund der oben unter I.-B. bereits erwähnten Verschiedenheit der nationalen Rechtsvorschriften unterscheidet der Vorschlag die Fälle, in denen der Tod durch Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit eingetreten ist von allen sonstigen Todesfällen.

1) Ist der Tod des Ernährers der Familie infolge Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eingetreten, so richtet sich der Anspruch auf Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften der zur Zahlung der Rente infolge Arbeitsunfall oder Berufskrankheit verpflichteten Staates. (Artikel 42 Absatz (4)).

2) Bei allen anderen Todesfällen richtet sich die Bestimmung der auf Familienbeihilfen anzuwendenden Rechtsvorschriften entsprechend der Regelung für Rentenempfänger nach folgenden Regeln :

- a) Galten für den Ernährer die Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates, und wohnt die Waise im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder wird dort erzogen, so sind die Rechtsvorschriften des Staates anzuwenden, in dem der Ernährer der Familie pflichtversichert war.
- b) Galten für den Ernährer die Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten, und wohnt die Waise im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten oder wird dort erzogen, so sind die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates anzuwenden, in dessen Hoheitsgebiet das Kind wohnt oder erzogen wird.
- c) Galten für den Ernährer die Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten, und wohnt die Waise in einem anderen Mitgliedstaat oder wird dort erzogen, so sind die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates anzuwenden, in dem der Ernährer die längste Versicherungszeit in der Altersruhegeldversicherung zurückgelegt hat. (Artikel 42 Absatz (5))

C. Gemeinsame Bestimmungen

1. Die vorstehend erläuterten Bestimmungen kommen nur insoweit in Anwendung, als im Wohnland keine Familienbeihilfen auf Grund einer beruflichen Tätigkeit zu gewähren sind. Trifft dies zu, so werden nur diese Familienbeihilfen gewährt.
(Artikel 42 Absatz (6))
2. Artikel 2 und 3 des Vorschlages betreffen die Durchführungsvorschriften zu dem neuen Artikel 42 der Verordnung Nr. 3.
3. Artikel 4 enthält verschiedene Übergangsbestimmungen.

Die Mehrheit der Regierungsvertreter in der Verwaltungskommission war aus Gründen verwaltungsmässiger Art gegen eine Neufeststellung der Fälle, in denen Leistungen nach dem bisherigen Artikel 42 der Verordnung Nr. 3 festgestellt worden sind. In den Fällen, in denen eine solche Feststellung wegen der Durchführungsschwierigkeiten der bisherigen Regelung nicht möglich gewesen ist, sollen die Leistungen an Hand der neuen Bestimmungen mit rückwirkender Kraft gegebenenfalls ab 1. Januar 1959, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 3 festgestellt werden.